

# Satzung

## über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Burghausen

Stadtratsbeschluß Nr. V/1 vom 16. Dezember 1998

Auf Grund des Art. 23, Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1988 (GVBl S. 797) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) erläßt die Stadt Burghausen folgende Satzung:

### § 1

- (1) Die Gebäude werden straßenweise numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht Nummern aufgrund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

### § 2

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftlich Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann – nur in besonders gelagerten Fällen – jedes Gebäude eine Hausnummer erhalten.

Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

### § 3

Die Stadt teilt die Hausnummern auf schriftlichen Antrag zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von amtswegen zugeteilt.

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern erteilt.

#### **§ 4**

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 5 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### **§ 5**

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen

Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### **§ 6**

Die Beschaffung, Anbringung, Unterhalt und Erneuerung der Straßennamenschilder obliegen der Stadt.

Die Grundstückseigentümer haben das Anbringen der Straßennamenschilder und Hausnummernschilder zu dulden.

#### **§ 7**

Ein Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer sowie bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 6 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummern zu erneuern. Die vom Eigentümer zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

**§ 8**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten.

**§ 9**

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1959 außer Kraft.

Burghausen, 17. Dezember 1998

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung ist ab 21. Dezember 1998 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 1998, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 21. Dezember mit 8. Januar 1999, hingewiesen mit dem Bemerkten, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Satzung am 1. Januar 1999 in Kraft tritt.